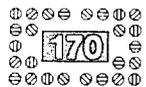
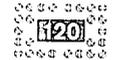


3212



1101 055 052 011
1701 DIN 19 051



Statut

1910
des Verbandes der Brauerei-
und Mühlenarbeiter und ver-
::: wandter Berufsgenossen :::



Druck
Verlagsgesellschaft
Ginget & Co.
1910

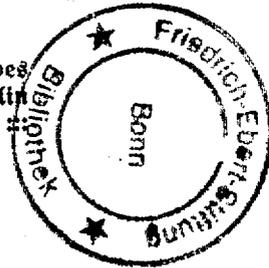
A 96 - 05153

Statut

des

Verbandes der Brauerei- und Mühlen- arbeiter und verwandter Berufsgenossen

Nach den Beschlüssen des
Verbandstages in Berlin
::: 7. bis 12. Juni 1910 :::



A 96 - 05153

Berlin
Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co.
1910

I. Name und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen: „Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen“ und hat seinen Sitz in Berlin.

II. Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Verband hat zum Zweck die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege (§ 152 der Reichsgewerbeordnung), insbesondere Abschaffung der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und des Koff- und Logiswesens;
- b) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und Maßregelungen wegen der Tätigkeit für den Verband; finanzielle Beihilfe für verheiratete gemäßregelte Mitglieder bei Ortswechsel, sowie Unterstützung in außerordentlichen Fällen und in Todesfällen;
- c) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in den im Statut vorgesehenen Fällen;
- d) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben;
- e) Pflege der Berufsstatistik;
- f) Regelung des Arbeitsnachweises.

III. Beitritt, Ersatzbücher, Uebertritt.

§ 3.

1. Mitglieder können alle in den Brauereien, Brennereien und verwandten Betrieben, in Mühlen aller Art und in den dazu gehörenden Lagerräumen, Speichern und dergleichen beschäftigten Personen werden, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

2. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dieses im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Gründe dafür brauchen nicht angegeben zu werden. Die Bescheidinstanzen bei Verweigerung der Aufnahme sind nacheinander folgende: Vereinsversammlung, Vorstand, Ausschuß, Verbandstag.

3. Wenn es das Vereinsinteresse erheischt, kann der Vorstand auch Nichtberufsgenossen und solchen Berufsgenossen, welche nicht mehr in den in Absatz 1 bezeichneten Betrieben beschäftigt sind, den Beitritt gestatten.

§ 4.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt in der ersten Beitragsstufe 50 Pf., in der zweiten Beitragsstufe 25 Pf.

2. Für Ersatzbücher für verlorene Mitgliedsbücher sind 50 Pf. bezw. 25 Pf. zu entrichten. Die Ersatzbücher stellt der Vorstand aus. Ein Ersatzbuch wird jedoch nur ausgestellt, wenn die Beitragsleistung und die Summe der erhobenen Unterstützung nachgewiesen werden kann. Im anderen Falle muß das Mitglied neu eintreten.

3. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und fällt bei Ausscheiden eines Mitgliedes an den Verband zurück.

§ 5.

1. Mitglieder anderer Gewerkschaften, welche in Brauereien, Brennereien oder verwandten Betrieben, in Mühlen aller Art oder den dazu gehörenden Lagerräumen, Speichern und dergleichen in Arbeit stehen, sowie Mitglieder ausländischer gegenseitiger Berufsorganisationen haben bei Uebertritt eine Aufnahmegebühr nicht zu entrichten, wenn sie ihren Verpflichtungen in der früher angehörenden Organisation nachgekommen sind.

2. Bei der Aufnahme haben die Uebertretenden ihr bisheriges Mitgliedsbuch gegen ein Verbandsbuch umzutauschen; in letzterem ist die Dauer ihrer bisherigen Organisationszugehörigkeit, die nach der Summe ihrer geleisteten Beiträge im Verhältnis zu den Beiträgen des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes zu berechnen ist, einzutragen, sowie auch die in der letzten Unterstützungsperiode erhaltene Unterstützung. Die aus der Umrechnung sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft wird bei der Karenzzeit und der statutarischen Unterstützung in Anrechnung gebracht. Dasselbe geschieht auch gegenüber den Mitgliedern von Vereinen der Brauerei- und Mühlenarbeiter oder verwandter Berufsarbeiter, wenn sie dem Verband deutscher Brauerei- und Mühlenarbeiter in corpore beitreten.

3. Bei Uebertritt von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen solcher Organisationen, welche der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands nicht angeschlossen sind, entscheidet der Vorstand, ob die Aufnahmegebühr zu erlassen ist, und sind die Anmeldungen zum Uebertritt, sowie die Mitgliedsbücher der früheren Organisation zwecks Umschreibung an den Vorstand einzusenden. Ob diesen von solchen Organisationen Uebertretenden ihre bisher nachweisbar geleisteten Beiträge oder ein Teil derselben oder gar nicht angerechnet werden, darüber entscheidet der Vorstand nach Lage der Umstände.

4. Der Uebertritt kann nicht während eines Streiks oder einer Aussperrung, an welcher der Betreffende beteiligt ist, erfolgen.

IV. Vom Militär entlassene Mitglieder.

§ 6.

1. Mitglieder, welche vom Militär entlassen werden, bis zum Antritt ihres Militärdienstes ihren Verbandspflichten nachgekommen sind und ihre Bücher an den Vorstand eingesandt haben, treten in ihr altes Verhältnis zum Verband, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen nach ihrer Entlassung vom Militärdienst bei der nächsten Zahlstelle oder beim Vorstand melden.

2. Die bei dem Antritt des Militärdienstes geleisteten Beiträge sind in das Mitgliedsbuch einzutragen.

— 6 —
V. Beitrag.

§ 7.

1. Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bei einem Wochenlohn unter 18 Mk. (ausschließlich des Haus-trunks) und für weibliche Mitglieder 30 Pf. pro Woche, für männliche Mitglieder mit höherem Verdienst 50 Pf. pro Woche. Kost und Logis bei dem Unternehmer wird mit 12 Mk. pro Woche berechnet.

2. Mitgliedern mit einem Wochenlohn unter 18 Mk. ist es gestattet, die höhere Beitragsstufe zu bezahlen.

3. Mitglieder, welche vorübergehend in einem anderen Berufe Beschäftigung gefunden haben, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht.

4. Die Quittierung der Beiträge erfolgt durch Marken und Stempel.

§ 8.

1. Arbeitslosen und kranken Mitgliedern werden, so weit und solange sie Unterstützung beziehen, die jeweils fälligen Beiträge von der Unterstützung abgezogen und ihnen die entsprechenden Beitragsmarken verabfolgt. Diese Bestimmung findet auch bei Maßregelungen, Streiks und Aussperrungen Anwendung.

2. Bei fortdauernder Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit oder Krankheit) über die Dauer des Unterstützungsbezuges hinaus und bei Erwerbslosigkeit in Fällen, wo das Mitglied noch nicht 52 Wochenbeiträge geleistet und deshalb keine Unterstützung beziehen kann, werden bis Beendigung der Erwerbslosigkeit die Beiträge erlassen und für diese Zeit Erwerbslosenzulagen gewährt. Erlassene Beiträge gelten als nicht geleistete Beiträge bei der Berechnung später zu beziehender Unterstützung und des Sterbegeldes.

3. Während der Dauer einer militärischen Übung können die Beiträge erlassen werden und sind dann für diese Zeit Erwerbslosenzulagen zu zahlen.

4. Mitglieder, welche dauernd Invalide und 5 Jahre der Organisation angehören, sind von der Beitragszahlung befreit. Dieselben haben keinen Anspruch auf Erwerbslosenzulagen, jedoch wird das Sterbegeld nach Maßgabe der geleisteten Beiträge bezahlt.

— 7 —
§ 9.

Mitgliedern, welche bei längerer Arbeitslosigkeit oder Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung erheben, bzw. keine solche beziehen, werden für die Zeit der Arbeitslosigkeit die Beiträge geklebt und im Mitgliedsbuch als Unterstützung eingetragen. In solchen Fällen ist bei Beginn und Ende der Arbeitslosigkeit bei viertägiger Arbeit in der betreffenden Woche der Wochenbeitrag zu zahlen.

VI. An- und Abmeldungen.

§ 10.

1. Jedes arbeitslos werdende Mitglied ist verpflichtet, bei Ortswechsel sich unter Vorzeigung der Invalidenkarte vor Verlassen des Ortes bei dem Zahlstellenvorsitzenden abzumelden. Ist im Aufenthaltsort keine Zahlstelle, so hat die Abmeldung bei dem Vorsitzenden der nächsten Zahlstelle oder bei dem Verbandsvorstand zu erfolgen.

2. Im Mitgliedsbuch ist unter der Rubrik: „An- und Abmeldungen“ die Ab- und Anmeldung unter Beifügung des Datums und Verbandsstempels von der die Ab- und Anmeldung entgegennehmenden Personen einzutragen, ferner unter der Rubrik: „Quittung über empfangene Unterstützung“ der Vermerk, unter Beifügung der Unterschrift und des Verbandsstempels, von welchem Tage ab das abreisende Mitglied nach Zahlung der 7 Tage Karenzzeit und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 19 Unterstützung beziehen kann.

3. Bei Abmeldung und Abreise eines Mitgliedes, welches Unterstützung erheben will, ist demselben ein Reise-schein auszuhändigen, resp. hat das Mitglied einen solchen zu verlangen. (Siehe § 20, Abs. 4.)

§ 11.

Sofern sich das Mitglied nicht abmeldet und, bei Hinterlassung des Mitgliedsbuches, den Vorsitzenden der Zahlstelle oder den Verbandsvorstand mit der Aufbewahrung beauftragt, sind letztere nicht verpflichtet, das Mitgliedsbuch länger als drei Monate aufzubewahren, und gilt dasselbe alsdann für erloschen.

VII. Austritt und Ausschluß.

§ 12.

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung geschehen.

§ 13.

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein arbeitendes Mitglied die Beiträge länger als 10 Wochen schuldet.

2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Schuldung der Beiträge über 10 Wochen kann durch Nachzahlung der Beiträge die Mitgliedschaft unter Anrechnung der früheren Mitgliedszeit wieder erlangt werden, jedoch kann dieses Mitglied erst nach 13wöchentlicher weiterer Mitgliedschaft und Beitragszahlung, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, wieder Unterstützung beziehen.

3. Zur besseren Kontrolle ist bei Nachzahlung rückständiger Beiträge für mehr als 10 Wochen das Datum des Zahlungstages durch Stempel bei den betreffenden Marken einzutragen.

§ 14.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich:

- a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes, besonders Boykottbruch, Streikbruch, Veruntreuungen, Fälschungen, Betrug und Vorspiegelung falscher Tatsachen zuschulden kommen läßt;
- b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nachzukommen.
- c) wenn es die in den Zahlstellen beschlossenen besonderen Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet.

§ 15.

1. Der Ausschluß von Mitgliedern ist von der zuständigen Zahlstelle unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über den Ausschluß befindet. Der Verbandsvorstand kann auch außerdem unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 14 den Ausschluß von Mitgliedern verfügen.

2. Die Beschwerdeinstanzen wegen Ausschluß sind nacheinander folgende: Ausschuß, Verbandstag.

§ 16.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Insbesondere dürfen keinerlei Unterstützungen mehr gewährt werden.

VIII. Unterstützungen.

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich klagbares Recht steht keinem Mitgliede zu.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.
(Arbeitslosigkeit und Krankheit.)

§ 17.

1. Erwerbslosen Mitgliedern (als solche gelten auch Wöchnerinnen) kann an den vom Verbandsvorstand bestimmten Zahlstellen eine Unterstützung gewährt werden. Sie beginnt nach einer Wartezeit von 7 Tagen vom Tage der Arbeitslosigkeit, und 10 Tagen vom Tage der Erkrankung an gerechnet.

2. Die erste Unterstützung kann frühestens nach 1 Jahr und 7 Tagen bei Arbeitslosigkeit, und nach 1 Jahr und 10 Tagen bei Krankheit bezogen werden, auch wenn schon vor Ablauf des Jahres Arbeitslosigkeit oder Krankheit eingetreten war.

3. Bei Wöchnerinnen beginnt die Unterstützung nach einjähriger Mitgliedschaft vom Tage der Niederkunft an ohne Wartezeit.

4. Der Unterstützung werden folgende Sätze zugrunde gelegt:

- a) für Mitglieder der höheren Beitragsstufe (50 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr)	pro Tag	1 Mk.	bis zu	45 Tagen
156 "	(3 Jahre)	" " 1 "	" " "	60 "
260 "	(5 ")	" " 1 "	" " "	75 "
364 "	(7 ")	" " 1 "	" " "	90 "

b) für Mitglieder der niederen Beitragsstufe (30 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr) pro Tag 60 Pf. bis zu 45 Tagen				
156 " (3 Jahre) " " " 60 " " " 60 "				
260 " (5 ") " " 60 " " " 75 "				
364 " (7 ") " " 60 " " " 90 "				

5. Die Unterstützung kann bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit bezogen werden, darf aber in beiden Fällen zusammen in einer Unterstützungsperiode nur die für die Dauer der Mitgliedschaft vorgesehene Höhe erreichen.

6. Maßgebend für die Dauer der Mitgliedschaft in bezug auf die Dauer des Unterstützungsbezuges und die Höhe des Sterbegeldes ist die Anzahl der — nicht im voraus — tatsächlich geleisteten Beiträge.

§ 18.

1. Beim Uebertritt von der niederen zur höheren Beitragsstufe oder umgekehrt treten die Unterstützungssätze der höheren bzw. niederen Beitragsstufe nach 26wöchentlicher Leistung der entsprechenden Beiträge in Geltung.

2. Diese Bestimmung findet auf alle Unterstützungen, einschließlich Sterbegeld, Anwendung.

§ 19.

1. Die Unterstützung beginnt mit dem 8. bzw. 11 Tage der Erwerbslosigkeit und darf immer nur für die vorausgegangenen Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, für welche das Mitglied Unterstützung erhalten kann, ausbezahlt werden; bei Arbeitslosigkeit darf nur für die lehtberfllossene Woche bis zu höchstens 7 Wf. ausbezahlt werden. Für Arbeitslosigkeit und Krankheit ist genügender Ausweis durch Invalidentarte bzw. Krankheitsbescheinigung zu erbringen.

2. Erhält ein Mitglied bei Entlassung ohne Kündigung oder aus irgend einem Grunde Entschädigung vom Unternehmer, so werden die Tage, für welche die Entschädigung gilt oder nach dem bezogenen Lohne zu berechnen ist, als bezahlte Arbeitstage gerechnet und muß nach Verlauf dieser Tage die 7tägige Wartezeit bis zum Bezuge der Unterstützung eingehalten werden.

3. Sind bei Auszahlung einer Entschädigung für gradlose Entlassung schon mehr als 7 Tage verfllossen und war schon Verbandsunterstützung geleistet, so wird für die Zeit, für welche die Entschädigung gilt oder gerechnet wird, die Verbandsunterstützung ausgeüßt.

4. Zeitweises Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während derselben Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen mindestens zwei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als eine Woche dauert.

5. Verhängt das Kartell an einem Orte den Boykott über Betriebe, in welchen Mitglieder unserer Organisation beschäftigt sind, und werden seitens der Betriebe als Gegenmaßregel Feierschloßten eingeführt, so erhalten die davon betroffenen Mitglieder ohne Wartezeit Arbeitslosenunterstützung nach § 17, Zbf. 4a und b.

6. Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tageweise Beschäftigung, wenn auch in einem anderen Verufe, wird Unterstützung nicht gezahlt.

7. Erwerbslosenunterstützung wird entzogen, wenn ein Mitglied ihm nachgewiesene Arbeit, deren Leistung man billigerweise von ihm verlangen kann, ohne Grund anzunehmen sich weigert, oder sich in die Liste des bestehenden beruflichen Arbeitsnachweises nicht einzeichnen läßt.

8. Unterstützung kann entzogen werden, wenn sich ein Mitglied beharrlich weigert, Beschlüssen der Versammlungen der Zahlstelle, des Gewerkschaftskartells oder Anforderungen des Verbandsvorstandes nachzukommen.

§ 20.

1. Jedes Mitglied hat sich sofort nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei dem von der Zahlstelle mit der Entgegennahme dieser Meldungen Beauftragten, Einzelmitglieder bei der nächsten Zahlstelle oder bei dem Verbandsvorstand zu melden.

2. Bei Einzelmitgliedern ist im Falle der Arbeitslosigkeit schriftliche Meldung zulässig. Die Wartezeit gemäß § 17 beginnt mit dem Tage der Meldung. Bei Meldung per Post beginnt die Wartezeit mit dem Datum des Postaufgabestempels.

3. In sämtlichen Zahlstellen ist eine Arbeitslosenkontrolle einzuführen.

4. Reisende Mitglieder resp. solche, die arbeitslos werden und den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen, erhalten keine Unterstützung, wenn sie sich nicht pflichtgemäß abgemeldet haben und im Besitz eines Reisescheines sind. (Siehe § 10 Abs. 3.)

5. Wird eine Unterstützung nicht innerhalb 7 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit erhoben, so wird dieselbe nicht mehr ausbezahlt.

§ 21.

1. Jede Unterstützungsperiode umfaßt 65 Wochen. Sie beginnt mit dem ersten Unterstützungstage. Die nächste Unterstützungsperiode beginnt nach 65 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung, von diesem Tage an gerechnet.

2. Die Unterstützungsauszahler sind verpflichtet, bei Auszahlung der ersten Unterstützung einer neuen Unterstützungsperiode den ersten Unterstützungstag mit Stempel im Mitgliedsbuch des Unterstützungsbezieherz einzutragen. Von diesem Tage an innerhalb 65 Wochen kann das erwerbslose Mitglied eine ihm zustehende Unterstützung bis zur vollen Höhe beziehen. Bei Ablauf der 65 Wochen ist die Unterstützungsperiode abgeschlossen, ganz gleich, wieviel Unterstützung innerhalb der statutenmäßigen Grenzen bezogen wurde, und beginnt dann bei noch vorhandener oder später eintretender Erwerbslosigkeit die neue Unterstützungsperiode. Tritt die Erwerbslosigkeit erst später ein, so beginnt dementsprechend auch, unter Einhaltung der statutenmäßigen Wartezeit, die neue Unterstützungsperiode später.

§ 22.

Unterbrechungen im Bezuge der Unterstützung finden bei aushilfsweise geleisteter Arbeit in Rücksicht auf die Wartezeit unter folgenden Bedingungen statt: Bei aushilfsweise geleisteter Arbeit (Wize) fällt bei einer Dauer derselben bis zu 14 Tagen die Wartezeit fort, wenn die 7 tägige Wartezeit bereits durchgemacht ist. Aushilfsweise Arbeit, deren Dauer 14 Tage übersteigt, gilt als „festes“ Arbeitsverhältnis und beträgt nach Beendigung desselben die Wartezeit 7 Tage.

Unterstützung bei Aussperrung und Maßregelung.

§ 23.

1. Mitgliedern, welche durch Aussperrung oder Maßregelung arbeitslos werden, kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft Unterstützung gewährt werden.

2. Mitgliedern, welche vom Verbandsvorstand oder Gau- bzw. Vereinsvorstand zur agitatorischen Tätigkeit für den Verband berufen werden, kann, falls sie wegen dieser Tätigkeit gemäßigelt werden, Unterstützung in Höhe der Streikunterstützung gewährt werden. Ueber die Dauer der Unterstützung entscheidet der Verbandsvorstand. Ob Maßregelung vorliegt, entscheidet nach Prüfung der Gründe der Verbandsvorstand, der in zweifelhaften Fällen den Gauvorstand mit der Untersuchung der Angelegenheit betrauen kann.

3. Die vom Verbandsvorstand als gemäßigelt anerkannten Mitglieder erhalten die Unterstützung vom ersten Tage an ausbezahlt und eine vom Verbandsvorstand ausgestellte und mit dem Verbandsvorstandsstempel versehene Bescheinigung, daß sie gemäßigelt sind.

4. Ausgesperrte Mitglieder erhalten bei der Abreise eine gleiche, vom Verbandsvorstand gestempelte Bescheinigung, daß sie ausgesperrt sind.

5. Den gemäßigelten verheirateten Mitgliedern, welche gezwungen sind, nach einem anderen Orte zu ziehen, kann eine Beihilfe zu den Umzugskosten bis zu 40 Mk. gewährt werden. Ueber die Höhe der Beihilfe entscheidet der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der Entfernung der in Betracht kommenden Orte.

6. Außerordentliche Unterstützung kann nur auf Antrag der Zahlstellenverwaltung bewilligt werden.

Sterbegeld.

§ 24.

1. Bei Todesfall eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen Sterbegeld gewährt werden, und zwar:

a) an die Hinterbliebenen der Mitglieder der höheren Beitragsstufe (50 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr) die Summe von 45 Mk.

156 " (3 Jahre) " " " 60 "

260 " (5 ") " " " 75 "

364 " (7 ") " " " 90 "

b) an die Hinterbliebenen der Mitglieder der niederen Beitragsstufe (30 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

52 Wochen (1 Jahr) die Summe von 27 Mk.

156 " (3 Jahre) " " " 36 "

260 " (5 ") " " " 45 "

364 " (7 ") " " " 54 "

2. Das Sterbegeld wird nur gezahlt an die hinterbliebenen Familienmitglieder (Ehegatten, Kinder oder Eltern), deren Ernährer das verstorbene Mitglied war; an Verwandte oder sonstige Personen nur dann, wenn sie aus eigenen Mitteln zu den notwendigsten Beerdigungskosten beigetragen haben, und zwar nur in der Höhe, als die Beerdigungskosten nicht von anderer Seite gedeckt wurden und nach dem Statut zulässig ist.

3. Beim Todesfall der Frau eines Mitgliedes wird der dritte Teil des Sterbegeldes, das beim Todesfalle des Mannes nach seiner Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zu zahlen wäre, gewährt.

4. Das Sterbegeld wird vom Vorstand ausbezahlt resp. zur Auszahlung angewiesen gegen Vorlegung eines glaubwürdigen Ausweises, daß das Mitglied gestorben ist. Jedoch muß das Sterbegeld innerhalb dreier Monate nach erfolgtem Tode des Mitgliedes erhoben werden, andernfalls dasselbe nicht mehr ausbezahlt wird.

5. Bleibt jedoch ein Mitglied über 10 Wochen hinaus mit den Beiträgen im Rückstande und sind, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, noch nicht 13 Wochen verflossen und 13 weitere Wochenbeiträge geleistet worden, so wird das Sterbegeld nicht gezahlt. (Siehe § 13 Abs. 2.)

IX. Rechtschutz.

§ 25.

1. Der Verband gewährt allen Mitgliedern Rechtschutz und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft:

- a) in allen Streitfällen, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis bezüglich der Arbeiter-Versicherungsgesetze ergeben (im Todesfalle des Mitgliedes infolge Unfalls dessen hinterbliebener Familie);
- b) in allen Fällen, welche infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Vereinsrechte zu Differenzen führen;
- c) dem Fahrpersonal bei Karantolagen und Vergehen gegen die Straßenordnung;
- d) in allen Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergeben.

2. Außer den in § 28 angeführten Fällen kann der Vorstand Rechtsschutz gewähren in Angelegenheiten, welche für die Mitglieder von allgemeiner prinzipieller Bedeutung sind.

§ 26.

Rechtsschutz wird nicht erteilt:

- a) in Prozessen, welche nach dem Urteil der Rechtskundigen das Mitglied als Kläger nicht gewinnen kann;
- b) in Prozessen, welche älter sind als die Mitgliedschaft;
- c) bei Beleidigungen, Tätslichkeiten usw. eines Mitgliedes gegen irgendeine Person infolge Differenzen, in denen den Mitgliedern nach § 25 Rechtsschutz zusteht;
- d) in Prozessen, welche mit dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Organisationsstätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

§ 27.

1. Sämtliche Gesuche um Rechtsschutz sind unter genauer Anführung der näheren Umstände durch den Zahlstellenvorstand an den Vorstand zu richten.

2. Bei Erteilung des Rechtsschutzes hat der Vorsitzende oder dessen Vertreter die Legitimation mit Zeichnung des Klageobjekts und des Ursprungs der Klage auszustellen und zu unterschreiben. Mit dieser Legitimation wendet sich der um Rechtsschutz Nachsuchende an den ihm vom Vorstand oder durch dessen Ver-

mittlung von der betreffenden Zahlstelle zugewiesenen Rechtsanwalt; nach dessen Gutachten gewährt der Verband Rechtsschutz in erster Instanz.

3. Bei notwendig werdendem Eintritt in eine höhere Instanz ist ein erneutes Gesuch um Rechtsschutz an den Verbandsvorstand einzureichen.

4. Bei falschen Angaben oder Verschweigung besonderer Umstände, die auf den Ausgang des Prozesses von ungünstigem Einfluß sein können, hat das Mitglied, welchem Rechtsschutz gewährt wurde, sämtliche Kosten des Prozesses selbst zu tragen bezw. dieselben dem Verband bei Vermeidung des Ausschlusses zurückzuerstatten.

5. Für nicht vom Verbandsvorstand genehmigte Prozeßführung darf keinerlei Zahlung aus Verbandsmitteln geleistet werden.

6. Mitglieder, welche Rechtsschutz erhalten, sind verpflichtet, über den Ausgang des Prozesses dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

7. Von den Akten der Prozesse hat der Verbandsvorstand Abschrift einzufordern und über ausgestellte Legitimationen, sowie bewilligte Gelder zur Klageführung und den Ausgang der Prozesse auf jedem folgenden Verbandstage Bericht zu erstatten.

8. Zahlungen, welche infolge Rechtsschutzherteilung zu leisten sind, erfolgen ausschließlich durch den Hauptvorstand.

X. Verwaltung des Verbandes.

§ 28.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Zahlstellenverwaltungen;
- b) die Bezirksvorstände;
- c) der Verbandsvorstand;
- d) der Verbandsausschuß;
- e) der Verbandstag.

a) Zahlstellen.

§ 29.

1. An allen Orten, an denen der Verband Zahlstellen oder Zweigvereine errichtet, ist zur Erledigung der Ver-

bandsgeschäfte ein Vorstand zu wählen, bestehend aus sechs Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und deren Stellvertretern.

2. Zahlstellen bis zu 20 Mitgliedern haben nur drei Personen in den Vorstand zu wählen und fallen die drei Stellvertreter fort.

3. Die Neuwahl der Zahlstellen- bezw. Zweigvereinsverwaltungen findet im Monat Januar statt. Von allen Wahlen ist sofort nach ihrem Vollzug dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

4. Alle Mitglieder an einem Ort haben sich der betreffenden Zahlstelle anzuschließen. Als Einzelmitglieder der Hauptkasse können nur die geführt werden, welche vermöge ihrer Stellung nicht öffentlich auftreten können.

5. Mitglieder, welche im Umkreise einer Zahlstelle wohnen, haben sich dieser anzuschließen und dürfen nicht als Einzelmitglieder geführt werden.

6. Jedes Mitglied ist in allen Versammlungen stimmberechtigt und zu jedem Verbandsamte wählbar. Jede ordentlich ausgeschriebene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

7. Den Zahlstellen ist es gestattet, im Bedarfsfalle ein Ortsstatut zu errichten, welches der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedarf.

§ 30.

1. Der Vorsitzende führt die Korrespondenz, gibt die Anweisung zur Unterstützung, leitet die Vornahme statistischer Erhebungen und hat darüber zu wachen, daß alle vom Verbandsvorstand erlassenen Anordnungen, sowie die statutarischen Bestimmungen zur Ausführung gelangen.

2. Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß von den vereinnahmten Verbandsgeldern nur die statutenmäßigen Ausgaben bestritten werden und der verbleibende Ueberschuß, sowie auch die Belege an die Hauptkasse eingekandt werden.

3. Statutenmäßige Ausgaben in den Zahlstellen sind nur solche, welche zu den statutenmäßigen Unterstützungen, zu den persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten und zu den Beiträgen an die Kartelle notwendig sind.

4. Für Kartellbeiträge dürfen nicht mehr als pro Mitglied und Quartal 10 Pf. von den Verbandsgeldern genommen werden.

5. Bei Wohnungswechsel haben die Vorsitzenden dieses sofort, wenn möglich schon vorher, dem Vorstand mitzuteilen.

§ 31.

1. Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte der Zahlstelle. Allmonatlich hat er sämtliche flüssigen Verbandsgelder an die Verbandskasse einzufenden.

2. Die Abrechnungen, für deren pünktliche Einwendung der Vorsitzende mit verantwortlich ist, haben vierteljährlich mit dem Kassierer zu geschehen. Sämtliche Belege über verausgabte Verbandsgelder sind mit einzufenden.

3. Die Zahlstellen sind außerdem verpflichtet, bei jeder Quartalsabrechnung auch Einnahmen und Ausgaben sowie Kassenbestand der Lokalkasse anzugeben.

4. Liefert 14 Tage nach Quartalschluß eine Zahlstelle ihre Abrechnung nicht ein, so ist sie vom Vorstand hierzu schriftlich aufzufordern; geschieht es in weiteren 14 Tagen nicht, so ist die Zahlstelle öffentlich bekannt zu geben und hat der Vorstand die Bezirksleitung zu beauftragen, sofort Kassenrevision vorzunehmen und die Abrechnung einzufenden. Dem hierzu Beauftragten ist auf Verlangen sämtlicher dem Verband gehörender Material- und Kassenbestand vorzulegen und jede auf den Verband bezughabende Auskunft zu erteilen.

5. Gesuche um Vorschuß oder Unterstützung an den Vorstand müssen den Stempel der Zahlstelle und die Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassierers oder deren Stellvertreter tragen.

§ 32.

Dem Schriftführer obliegen die übrigen schriftlichen Arbeiten der Zahlstelle. Wie weit er zur Unterstützung des Vorsitzenden usw. herangezogen werden soll, ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

§ 33.

1. Zur Kontrolle der Geschäftsführung des Kassierers sind in jeder Zahlstelle drei Revisoren zu wählen. Diese sind als nicht zum Vorstand gehörig zu betrachten.

2. Die Revisoren haben die Pflicht, die vierteljährlichen, an den Kassierer abzuführenden Abrechnungen und Revisionsberichte zu prüfen, und übernehmen, wenn sie die Richtigkeit der Abrechnung und Revisionsberichte durch ihre Unterschrift bestätigen, die volle Verantwortung und sind für etwaige Defekte mit haftbar.

3. Einsicht in die Bücher und Vorlegung des sich ergebenden Kassen- und Materialbestandes können sie jederzeit verlangen. Bei den Quartalsabrechnungen sind sie dazu verpflichtet und haben sie sich außerdem durch Einsichtnahme des Postlieferungsscheines oder sonstiger Quittungen zu vergewissern, daß die überschüssigen Gelder an die Hauptkasse eingekandt sind.

§ 34.

1. In jeder Zahlstelle ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, in welches sämtliche aus Verbandsgeldern angeschafften Artikel, wie Schränke, Stempel, Bibliotheken usw., genau eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis hat der Kassierer zu führen und muß bei den jeweiligen Revisionen regelmäßig geprüft und mit der Bestätigung seiner Richtigkeit versehen werden. Zu diesem Zwecke sind einheitliche Inventarbücher seitens des Hauptverbandes an alle Zahlstellen zu liefern.

2. Eine Abschrift des Inventarverzeichnisses ist dem Vorstand einzufenden und bei etwaigen Neuananschaffungen vierteljährlich zugleich mit der Abrechnung die Ergänzung mitzuteilen.

3. Bei der Auflösung einer Zahlstelle hat zunächst der Bezirksleiter derartiges Eigentum an sich zu nehmen.

§ 35.

1. Die Zahlstellenvorstände erhalten neben Vergütung für Verschämnisse und bare Auslagen für Verwaltung 4 Proz. der Beiträge als Entschädigung für ihre Bemühungen.

2. An denjenigen Orten, wo sich die Notwendigkeit ergibt, können auf Antrag der betreffenden Zahlstellen

Lokalbeamte angestellt werden. Die Beamten werden vom Verbandsvorstand im Einverständnis mit den Zahlstellenverwaltungen angestellt und aus der Hauptkasse befoldet.

3. Die Erhebung von Lokalbeiträgen irgendwelcher Art bedarf der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Die von der Zahlstelle beschlossenen und vom Verbandsvorstand genehmigten Lokalbeiträge sind bindend für alle Mitglieder der betreffenden Zahlstelle.

4. Für jede teilgenommene Sitzung, ausgeschlossen Versammlungen, erhalten die Vorstandsmitglieder, ferner die Vertrauensmänner der Betriebe, soweit sie in notwendigen Fällen zu den Sitzungen der Zahlstellenverwaltungen herangezogen werden, 50 Pf. Entschädigung und das notwendige Fahrgehalt; desgleichen auch die Kartelldelegierten bei Teilnahme an den Kartellsitzungen.

§ 36.

Sofern Mitglieder des Vorstandes durch irgendwelche Handlungen gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, liegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Pflicht ob, nach Feststellung des Tatbestandes durch den Vorstand sofort den Verbandsvorstand zu unterrichten, welcher sofort in einer Verbandsvorstandssitzung das Nötige zur Sicherung des Verbandswohls beschließt und ausführen läßt. Der Verbandsvorstand kann auf Grund seines Beschlusses die vorläufige Amtsenthebung ausführen und erforderlichenfalls Kasse und Bücher anderweitig unterbringen lassen. Dem seines Amtes Ent hobenen steht Berufung an den Verbandstag zu.

§ 37.

Ist aus vereinigungsgesetzlichen Gründen die Bildung von Zahlstellen an irgendwelchen Orten erschwert oder nicht möglich, so überträgt der Verbandsvorstand die Regelung der Verbandsgeschäfte für einen oder mehrere Orte einem Vertrauensmann. Für die Vertrauensmänner gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für die Vorstände der Zahlstellen.

§ 38.

Im Falle des Erlöschens einer Zahlstelle ist das noch in Verwaltung befindliche Verbandsvermögen sowie

sonstiges Inventar und Bücher an den Verbandsvorstand sofort auszuliefern. Jede Verteilung oder Aneignung des Verbandsvermögens ist als strafbare Schädigung des Verbandes an seinem Eigentum zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

b) Bezirksenteilung.

§ 39.

1. Zwecks vorteilhafterer Betreibung der Agitation und zur Vornahme der notwendigen Kontrolle und Revisionen in den Zahlstellen ist der Verband in Bezirke eingeteilt.

2. Zur Erledigung der erforderlichen Arbeiten ist für jeden Bezirk ein beförderter Bezirksleiter anzustellen, zu dessen Unterstützung und Beratung nach jedem Verbandstag am Orte des Bezirksitzes vier Beisitzer zu wählen sind. Die Wahl dieser Beisitzer erfolgt durch die Mitglieder am Orte des Bezirksitzes in einer Mitgliederversammlung.

§ 40.

1. Die Anstellung der Bezirksleiter erfolgt nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Verbandsvorstand und den Verbandsauschuß gemeinsam, die Amtsdauer ist eine unbestimmte.

2. Bei Neu- oder Ersatzanstellungen ist die vakante Stelle in der „Verbandszeitung“ auszuschreiben.

3. Der Verbandsvorstand und der Verbandsauschuß sind berechtigt, in denjenigen Orten und Bezirken, wo Beamte nicht angestellt sind und sich die Notwendigkeit intensiver Agitation herausstellt, entweder neue Beamte anzustellen oder entsprechende Agitationszuschüsse zu gewähren.

4. Für sämtliche Bezirksleiter besteht eine gegen seitige dreimonatliche Kündigungsfrist. Kündigung kann nur am ersten oder letzten Tag im Monat erfolgen.

5. Entlassung ohne Kündigung kann nur erfolgen, wenn ein Verschulden nach § 14 des Statuts vorliegt oder der Bezirksleiter sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, das Ansehen des Verbandes zu schädigen und eine ersprießliche Tätigkeit im Bezirk unmöglich zu machen.

§ 41.

1. Die angestellten Bezirksleiter sind dem Verbandsvorstand unterstellt und haben dessen Anweisungen auszuführen. Dieselben haben neben der Agitation nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand in allen vorkommenden Fällen bei Lohnbewegungen, Maßregelungen, überhaupt bei allen Vorfällen, aus welchen Kämpfe entstehen könnten, unter Beobachtung der Anweisungen des Verbandsvorstandes die Interessen des Verbandes zu wahren, notwendige Revisionen in den zum Bezirk gehörigen Zahlstellen vorzunehmen, sowie auf Ansuchen des Verbandsvorstandes und aus eigener Initiative Informationen über Vorgänge und Verhältnisse einzuziehen und den Verbandsvorstand hiervon zu unterrichten; ferner alle Vierteljahre einen detaillierten Tätigkeitsbericht an den Verbandsvorstand einzufenden.

2. Bei vorzunehmender Agitation, bei Lohnbewegungen resp. bei Arbeiten im Interesse des Verbandes hat der Bezirksleiter außerhalb des Wohnortes Anspruch auf Diäten, für den ganzen Tag inkl. Uebernachten 8 Mk., für den halben Tag 5 Mk., sowie freie Fahrt dritter Klasse.

§ 42.

1. Drohen in einem Bezirk größere Differenzen, so kann nach Einverständnis mit dem Verbandsvorstand eine Bezirkskonferenz einberufen werden.

2. Konferenzen mit den Bezirksleitern hält der Verbandsvorstand nach Bedarf ab.

c) Der Verbandsvorstand.

§ 43.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Redakteur des Fachorgans, zwei Sekretären mit beratender Stimme und 9 Beisitzern.

2. Der Verbandsvorstand versammelt sich, so oft es vom Vorsitzenden für notwendig erachtet wird. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Im übrigen gibt der Verbandsvorstand sich seine Geschäftsordnung selbst.

3. Vorsitzender, Kassierer und deren Stellvertreter sowie der Redakteur des Verbandsorgans sind besoldete Beamte. Eine notwendige werdende Ersatzwahl des Vorsitzenden ist durch Urabstimmung vorzunehmen.

4. Die Beisitzer werden nach jedesmaligem Stattfinden des Verbandstages von der Zahlstelle am Orte des Verbandssitzes gewählt. Beim Auscheiden eines dieser Beisitzer außer dieser Zeit liegt die Ersatzwahl der Mitgliederversammlung derjenigen Zahlstelle ob, wo der Verband seinen Sitz hat. Sofern einer der Beisitzer den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann der Verbandsvorstand die Amtsenthebung ausführen. Dem Betroffenen steht die Berufung an den Verbandstag zu.

5. Die Führung der Geschäfte ist dem Verbandsvorstand übertragen. Bei Uneinigkeit entscheidet Mehrheitsbeschluß. Zur Vertretung des Verbandes nach außen, Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber ist jedes Vorstandsmitglied einzeln ermächtigt.

6. Der Verbandsvorstand und seine Mitglieder haften bei ihrer Geschäftsführung für jedes Verschulden.

7. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, für die Gesamtheit der jeweiligen Verbandsmitglieder die zum Verbandsvermögen gehörigen Ansprüche im eigenen Namen der Vorstandsmitglieder einzuklagen.

§ 44.

1. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Derselbe ist mitverantwortlich für Kasse und Bücher und hat mindestens alle Monat mit den drei Revisoren Bücher und Kasse zu prüfen.

2. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle bei Revisionen und der Leitung der Vorstandssitzungen einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 45.

Der Kassierer führt Bücher und Kasse und haftet für das ihm Uebergebene in erster Linie. Er legt alljährlich Rechnung ab und ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand sowie den Revisoren jederzeit Einblick in Bücher und Kasse zu gestatten.

§ 46.

1. Außer der allmonatlichen Revision hat der Verbandsauschuß durch zwei Mitglieder desselben in den Jahren, in welchen kein Verbandstag stattfindet, mindestens alljährlich eine Generalrevision mit den Revisoren der Verbandskasse vorzunehmen. Diese Revision hat ohne vorherige Bekanntgabe an den Verbandsvorstand stattzufinden.

2. In den Jahren, in denen der Verbandstag stattfindet, sind Kasse und Bücher durch eine aus den gewählten Delegierten zu wählende dreigliedrige Kommission unter Hinzuziehung eines Ausschußmitgliedes vor dem Verbandstage zu revidieren.

d) Verbandsauschuß.

§ 47.

1. Zur Kontrollierung des Verbandsvorstandes wird ein Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern, gewählt. Die Kontrolle erstreckt sich außer auf die Revision der Kasse und Bücher auch auf die möglichst beste Durchführung der statutarischen Bestimmungen und der auf allen Verbandstagen gefaßten Beschlüsse.

2. Alle Beschwerden gegen die Verbandsbeamten finden an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Der Ausschuß hat derartige Beschwerden zu prüfen und zu erledigen und dem Verbandstage darüber Bericht zu erstatten. Zu den Verbandstagen hat der Ausschuß ein Mitglied zu delegieren, jedoch darf dieses Mitglied ein Mandat nicht ausüben.

3. Die Wahl des Sitzes und des Vorsitzenden des Ausschusses erfolgt auf jedem Verbandstag. Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist dem Ausschuß selbst überlassen.

e) Verbandstag.

§ 48.

1. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Die Festsetzung des Termins für den Zusammentritt des Verbandstags, für die Zeit der Delegiertenwahl und der Einberufung der Anträge, sowie die Einteilung der Wahlkreise

ist Sache des Verbandsvorstandes und ist dieses zeitig im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

2. Jede Zahlstelle, sowie jedes Einzelmitglied der Hauptkasse ist berechtigt, Anträge für den Verbandstag durch den Vorstand bezw. Verbandsvorstand einzubringen.

3. Die Zahlstellen entfenden auf 700 Mitglieder einen Delegierten. Bei der Einteilung der Wahlkreise sind die bestehenden Bezirke möglichst zugrunde zu legen.

4. Die Delegierten werden mit einfacher Majorität gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung nach dem hierfür gültigen Wahlreglement. Für die Delegierten sind gleichzeitig Ersatzmänner zu wählen.

5. Den Delegierten wird freie Hin- und Rückfahrt dritter Klasse gewährt. Die Diäten stellt jeder Verbandstag bei Beginn desselben selbst fest. Die Kosten trägt die Verbandskasse.

6. Der Verbandsvorstand hat vierzehn Tage vor Stattfinden des Verbandstages den Delegierten den Rechenschaftsbericht nebst Anträgen zum Verbandstag zu übersenden.

7. Die zur Revision der Hauptkasse gewählte Kommission hat die eingegangenen Anträge gemeinsam mit einem Vertreter des Verbandsvorstandes vorzubereiten und die Vorlage sofort bei Eröffnung dem Verbandstag zu unterbreiten.

§ 49.

Jeder ordnungsmäßig einberufene Verbandstag ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität der Stimmen, soweit dieselben bei der Abstimmung entgegen sind, gefaßt.

§ 50.

1. Jeder Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Verbandstag erledigt:

- a) Prüfung bezw. Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
- b) die ihm unterbreiteten Anträge;

- c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, des Kassierers und deren Vertreter, des Redakteurs vom Verbandsorgan, sowie Festsetzung der Gehälter sämtlicher Verbandsbeamten;
- d) die Wahl des Ortes des Verbandssitzes und des Ausschusses, Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses.

2. Die vom Verbandstag gewählten Vorstandsmitglieder der Hauptverwaltung sowie die Bezirksleiter müssen auf dem Verbandstage anwesend sein und Bericht über ihre Tätigkeit erstatten. Als Delegierte können dieselben nicht fungieren und haben nur beratende Stimme.

§ 51.

Einen außergewöhnlichen Verbandstag einzuberufen sind der Verbandsvorstand und Ausschuß verpflichtet, wenn durch Abstimmung der Mitglieder es verlangt wird.

XI. Abstimmung.

§ 52.

1. Eine Abstimmung zur Einberufung eines außergewöhnlichen Verbandstages findet statt mit Zustimmung eines Drittels der Verbandsmitglieder, wobei der Berechnung der Mitgliederzahl die letzte dieser Zustimmungserklärung vorausgegangene Quartalsabrechnung zugrunde gelegt wird.

2. Eine Abstimmung kann unter den gleichen Voraussetzungen ferner stattfinden, wenn dringende Sachen zu erledigen sind, welche nur durch Anhörung der Verbandsmitglieder geregelt werden können und der Verbandstag in absehbarer Zeit nicht abgehalten wird.

3. Die zur Abstimmung zu bringenden Punkte müssen vom Verbandsvorstande resp. von den Zahlstellen gleich beim Antrag auf Abstimmung bekannt gemacht werden. Andere als diese veröffentlichten Punkte zur Abstimmung zu bringen, ist unzulässig und zieht die Ungültigkeit der Abstimmung nach sich.

4. Sind die Vorbedingungen zur Vornahme einer Abstimmung gegeben, so wird letztere sofort vom Ver-

bandsvorstand unter Angabe der zur Abstimmung gelangenden Punkte im Verbandsorgan ausgeschrieben.

5. Die Erziehungswahl von besoldeten Beamten unterliegt der Einschränkung in Absatz 1 nicht.

XII. Verbandsorgan.

§ 53.

1. Das Verbandsorgan ist die „Verbandszeitung“, Organ für die Interessen der Arbeiter in der Brauerei-, Brennerei- und Mühlenindustrie und deren verwandter Berufe, „Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen“.

2. Die Schriftleitung des Verbandsorgans obliegt einem vom Verbandstag gewählten und vom Verbande besoldeten Redakteur.

3. Beschwerden über das Verbandsorgan sind an den Verbandsvorstand, in zweiter Linie an den Verbandsausschuß zu richten.

4. Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitung gratis. Die Zeitungen sind an jedem Orte möglichst an eine Adresse zu senden. Einzelsendungen an Orten mit Zahlstellen finden nur gegen vorherige Vergütung des Portos statt.

XIII. Lohnbewegungen, Differenzen und Streiks.

§ 54.

1. Forderungen an die Unternehmer dürfen ohne Wissen und Genehmigung des Verbandsvorstandes nicht eingereicht werden. Die zu stellenden Forderungen sind von der betreffenden Zahlstellenverwaltung dem Bezirksleiter und dem Verbandsvorstand einzureichen mit gleichzeitiger genauer Bekanntgabe der bisherigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Der Verbandsvorstand hat die Forderungen auf ihre Durchführbarkeit, besonders in Rücksicht auf die bislang bestehenden Verhältnisse und die Zeitverhältnisse, zu prüfen und eventuell zu corrigieren und kann die Einwilligung zur Einreichung der Forderungen versagen. Von seiten des Verbandsvorstandes nicht genehmigte Forderungen

4. Keine Zahlstelle darf, um Verbandschädigungen zu vermeiden, irgendwelche Verpflichtung übernehmen, aus freiwilligen Leistungen der Mitglieder am Orte den Streikenden besonders hohe Zuschüsse zu gewähren.

5. Nach achttägiger Dauer des Streiks und sofern das Ende desselben nicht abzusehen ist, können die Unverheirateten angewiesen werden, abzureisen oder anderweitig Arbeit zu suchen.

6. Die Aufhebung des Streiks erfolgt durch den Verbandsvorstand nach Verständigung mit der betreffenden Zahlstellenverwaltung; jedoch kann dieselbe auch entgegen der Ansicht der Zahlstellenverwaltung erfolgen, wenn nach den Umständen eine Weiterführung des Streiks zwecklos und schädlich für die Organisation ist.

7. Die Vorstände der Zahlstellen sind bei Verlust der Verbandsunterstützung verpflichtet, allwöchentlich einen Wochenbericht an den Verbandsvorstand und an die Zeitung einzusenden.

§ 57.

Denjenigen Mitgliedern, welche vorübergehend in einem anderen Berufe tätig sind und ausgesperrt werden, oder auf Beschluß der für diesen vorübergehenden Beruf zuständigen Organisation in Streik treten, wird die in den §§ 23 Abs. 1 resp. 56 dieses Statuts vorgesehene Unterstützung gewährt, wenn sie sich den für die zuständige Organisation geltenden Bestimmungen bei Streiks und Aussperrungen nachweislich unterwerfen, jedoch ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung zur Unterstützung seitens des Verbandsvorstandes einzuholen. Der Antrag ist seitens der zuständigen Zahlstelle zu stellen.

XIV. Auflösung des Verbandes.

§ 58.

1. Die Zeitdauer des Verbandes ist eine unbeschränkte. Seine Auflösung kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag durch eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vertreter erfolgen.

2. Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Letzteres geschieht auch, wenn der Verband geschlossen wird.

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausantwortung eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Verbandes.

4. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

5. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz Beendigung derselben zu zahlen.



Adressen.

Verbandsbureau:

Vorsitzender: M. Ebel

Kassierer: H. Magerl

Verbands-Zeitung:

Redakteur: F. Krieg

Berlin O. 27,
Schicklerstraße 6. IV.
Telephon Amt VII, 275.

Bezirksleiter:

1. Bezirk: J. Hähnlein, Danzig = Langfuhr, Posaadowshweg 76, part.
2. Bezirk: M. Klippel, Breslau, Klosterstr. 84, III.
3. Bezirk: H. Trüger, Berlin C. 54, Mulackstr. 10, I.
4. Bezirk: H. Lutz, Hamburg, Zeughausmarkt 44, I.
5. Bezirk: G. Kiepl, Magdeburg, Gr. Diesdorferstr. 50, I.
6. Bezirk: G. Stöcklein, Leipzig = Schlenzig, Klümmerstr. 5, II.
7. Bezirk: D. Schrembs, Regensburg, Haidplatz D 75, III.
8. Bezirk: H. Götz, Bamberg, Amalienstr. 2.
9. Bezirk: A. Holzfurtner, Ulm, Auf dem Kreuz 34, II.
10. Bezirk: W. Schmuß, Frankfurt a. M., Nibelungenallee 27 a, III.
11. Bezirk: B. Garzenetter, Straßburg i. E. = Kronenburg, Mittelhausbergstr. 2.
12. Bezirk: W. Frant, Düsseldorf, Kronprinzenstr. 87.
13. Bezirk: W. Brülling, Dortmund, Leibnizstr. 20.

Verbandsauschuß:

H. Wittich, Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 51, II.